

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BNP Paribas Lease Group S. A.

Zweigniederlassung Deutschland

Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

Stand: Januar 2024

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten bei allen Bestellungen, Aufträgen und Lieferabrufen der BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland als Auftraggeber (AG), auch im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen, für die kein gesonderter (Rahmen-) Vertrag geschlossen worden ist. Als Lieferabruf gilt auch, wenn ein bestimmtes Kontingent an Sach- oder Dienstleistungen vereinbart wird, der genaue Bedarf des AG jedoch noch nicht feststeht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, auch wenn in den Angeboten oder sonstigen Unterlagen auf diese Bezug genommen wird und/oder der AG im Einzelfall ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme von Waren oder Leistungen (Leistungsgegenstand) des AN oder deren Bezahlung begründen keine Zustimmung des AG zu den Bedingungen des AN. Sofern kein gesonderter Vertrag zwischen den Parteien besteht, gelten die AEB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

2.1. Änderungen der AEB und Vertragsabschlüsse bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Bei Lieferabrufen und Bestellungen gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax oder E-Mail als gewahrt. Im gesamten Schriftverkehr, einschließlich Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen, ist die vollständige Angebots- oder Bestellnummer anzugeben. Eine wirksame Bestellung liegt nur vor, wenn sie zwei Unterschriften enthält oder über ein elektronisches Bestellsystem des AG erfolgt ist. Im Falle einer elektronischen Bestellung ist diese ohne Unterschriften gültig.

2.2. Eine Anfrage ist für den AG freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für den AG kostenfrei und begründen keine Verpflichtung. Vergütungen und Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, es sei denn hierüber besteht eine gesonderte Vereinbarung. Der AG ist berechtigt, Angebote des AN auch nur teilweise anzunehmen.

2.3. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind, mit Ausnahme der Lieferung und Montage der Materialien, in die Preise einzurechnen und Bestandteil der Angebotssumme. Angebote des AN gelten also im Zweifel immer als Gesamtpreis für alle geschuldeten Leistungen des AN.

3. Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Der AN ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers berechtigt, die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben; der AN haftet für von diesen verursachte Schäden wie für sein eigenes Verschulden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preiserhöhungen oder sonstige Kostenänderungen sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Spezielle Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Kostenerhöhungen etc. sind ausgeschlossen. Alle Lieferungen erfolgen in Deutschland frei Lieferadresse inklusive Verpackung, Abladen, Vertragen, Montage, Installation, Durchführung erforderlicher Testläufe und Rücknahme des Verpackungsmaterials.

4.2. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Rechnungstellung nach vollständiger und mangelfreier Leistungserbringung durch den AN. Fehler der Rechnung oder nicht belegte Leistungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung.

4.3. Bei Dienstleistungen sind sämtliche Tätigkeiten in geeigneter Form nachzuweisen. Bei angebotenen Tagessätzen ist eine stundenweise Abrechnung nicht zulässig. Ein Tagessatz beinhaltet mindestens 8,0 Stunden. Begonnene Personentage werden anteilmäßig berechnet. Mehrstunden sind mit Minderstunden zu verrechnen. Es darf maximal die Anzahl Tage abgerechnet werden, die der Erfüllungsgehilfe des AN gearbeitet hat. Reisezeiten und Fahrtkosten zu den regelmäßigen Einsatzstätten werden nicht vergütet. Für Reisen zu einer weiteren Betriebsstätte des AG werden nach vorheriger Einwilligung (schriftlich, per Telefax, E-Mail) durch den AG und gegen Nachweis die Reisekosten vergütet, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

4.4. Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann vergütet, wenn diese vom AG vor Ausführung schriftlich beauftragt wurden.

4.5. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Fälligkeit mit 3 % (drei Prozent) Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto.

5. Bestellung, Lieferung und Gefahrübertragung

5.1. Bestellungen hat der AN dem AG innerhalb von 2 Tagen nach Zugang zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG bei unterliebener Bestätigung bis zum Zeitpunkt der Lieferung zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.

5.2. Der AN stellt sicher, dass Lieferungen zu den vorgegebenen Anlieferzeiten erfolgen. Aus dem Lieferschein müssen zumindest Empfänger, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Bestellnummer und gelieferte Menge hervorgehen. Wird der Leistungsgegenstand in mehreren Paketen geliefert, so ist das Paket, welches den Lieferschein beinhaltet, zu kennzeichnen. Der Empfang der Ware muss vom AG oder dessen Beauftragten quittiert werden. Auf Anfrage ist dem AG die Empfangsquittung vorzulegen.

5.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Installationen von Software oder bei anderen Werkleistungen geht die Gefahr mit der mangelfreien Abnahme, bei allen anderen Lieferungen mit dem Eingang bei der von dem AG angegebenen Lieferadresse über. Eine Abnahme setzt voraus, dass gegebenenfalls erforderliche Testläufe erfolgreich durchgeführt wurden.

5.4. Die einzelnen Bestellungen sind jeweils vollständig anzuliefern. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung beanstandeter Lieferungen.

6. Druck- und Satzaufträge

6.1. Vom AN verschuldete Druck- und Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Bei Unleserlichkeit oder erkennbaren Fehlern des Manuskriptes ist zwingend Rücksprache mit dem AG zu halten.

6.2. Korrekturabzüge sind vom AG auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und zum Druck freizugeben. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den AG über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im anschließenden Fertigungsgang entstanden sind.

7. Liefertermin, Abnahme und Verzug

7.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der vollständige und mangelfreie Eingang bestellter Ware an der vom AG angegebenen Lieferadresse. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage oder bei Installationen von Software oder bei anderen Werkleistungen gilt die Lieferung nach Abnahme durch den AG als erbracht. Eine Abnahmeverpflichtung seitens des AG hinsichtlich eines Kontingentes an Personentagen bei Dienstleistungen besteht nicht.

7.2. Entspricht die Lieferung oder das Leistungsergebnis den vertraglich geschuldeten Anforderungen, erklärt der AG unverzüglich die Abnahme. Wird die Abnahme von dem AG zu Recht verweigert, ist der AN verpflichtet, unverzüglich auf seine Kosten nachzubessern, bis ein abnahmefähiges Leistungsergebnis erbracht ist. Wird der abnahmefähige Zustand nicht innerhalb angemessener Frist – längstens jedoch nach 14 Tagen – hergestellt, ist der AN automatisch mit der Nachbesserung bzw. der Leistungserbringung in Verzug.

7.3. Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit beim AG auf Kosten und Gefahr des AN ein.

7.4. Werden fest vereinbarte Termine nicht eingehalten, gerät der AN automatisch in Verzug, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung durch den AG bedarf.

7.5. Im Falle des Verzuges und/oder der fehlgeschlagenen Nachbesserung die Rechte der AG ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.6. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

8. Gewährleistung und Mängelansprüche

8.1. Die Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen des § 377 HGB sind – sofern nicht offensichtliche Mängel betroffen sind – ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel sind vom AG innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen zu rügen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate und beginnt bei abnahmefähigen Leistungen mit der Endabnahme, in den übrigen Fällen mit der Produktivstellung.

8.2. Soweit die mangelhaften Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Auftragnehmer diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nachholen oder nachbessern. Kommen verschiedene Arten der Nacherfüllung in Betracht, steht dem AG das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen.

8.3. Entstehen dem AG infolge Mangelhaftigkeit Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- oder Materialkosten, trägt diese der AN.

8.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

9.1. Alle vom AG übergebenen Unterlagen und Dateien bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Auftrags vollständig und unaufgefordert wieder an den AG zurückzugeben und etwaige Kopien von dem AN zu löschen, sofern nicht eine Aufbewahrungspflicht des AN besteht.

9.2. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken bzw. Arbeitsergebnissen, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Auftrags gefertigt oder entwickelt werden, einschließlich der sich daraus ergebenden Schutzrechte, überträgt der AN ohne zusätzliche Kosten das ausschließliche, zeitliche, räumliche, sachlich und inhaltlich ungeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht an den AG.

9.3. Der AN hat dafür einzustehen, dass der Leistungsgegenstand nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist. Dies gilt nicht, wenn Urheber- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen auf Vorgaben des AG bei der Gestaltung des Produkts zurückzuführen sind.

9.4. Der AN stellt den AG von allen Schäden, Kosten, Nachteilen und Ansprüchen Dritter frei, die dem AG im Zusammenhang mit behaupteten Verletzungen von Rechten Dritter entstehen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Haftung des AN

Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Inanspruchnahme des AG durch einen Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung, verpflichtet sich der AN zur Freistellung des AG von diesen Ansprüchen sowie zum Ersatz aller dem AG dadurch entstehenden Kosten, sofern und soweit der Schaden durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Auf Verlangen des AG ist eine adäquate Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz, Abtretung von Ansprüchen

11.1. Unterlagen und Informationen in jeder Form und Art, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, wie Daten, Muster, Zeichnungen u. ä. sowie die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erlangten Arbeitsergebnisse oder Erkenntnisse dürfen Dritten ohne vorheriges Einverständnis des AG nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich oder ausdrücklich für eine entsprechende Öffentlichkeit bestimmt ist. Das Einverständnis des AG muss schriftlich vorliegen.

11.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche den Geschäftsbetrieb des AG und die Verhältnisse des AG und seiner Kunden betreffenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG an Dritte weiterzugeben, soweit und solange der AN diese Informationen nicht nachweislich unabhängig von der Abwicklung dieses Vertrages erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Der AN wird nur solche Personen zur Vertragserfüllung einsetzen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Der AG kann von dem AN jederzeit Nachweise über die entsprechende Verpflichtung der von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen verlangen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten durch einen oder mehrere der von dem AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen kann der AG die Abtretung etwaiger aus dieser Verletzung resultierender Ansprüche von dem AN verlangen.

11.3. Bei zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten verpflichtet sich der AN, ausschließlich nach Weisung des AG zu handeln, die Datenschutzgesetze und -verordnungen strikt einzuhalten sowie sicherzustellen, dass – soweit vorhanden – jeder seiner Erfüllungsgehilfen das Datengeheimnis wahrt. Entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen der Erfüllungsgehilfen sind auf Verlangen des AG vorzulegen. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen als zu dem Vertragszweck (z. B. für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Kündigungen, Rückgabe von Unterlagen bei Beendigung eines Vertrages

12.1. Verträge über Dienstleistungen können seitens des AG jederzeit mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind hiervon unberührt.

12.2. Im Falle einer Beendigung eines Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der AN die dem AG gehörenden oder individuell für ihn erstellten Daten, Unterlagen, Dokumente und sonstige Informationen sowie vom AG beigestellte oder individuell vom AN für den AG erstellte Software (einschließlich des Quellcodes und der dazu gehörenden Dokumentation) kostenfrei übergeben bzw. nach Wahl des AG auf Datenträger bereitstellen und die Datenstrukturen offenlegen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der AN ist nicht berechtigt, an solchen Daten, Unterlagen und Informationen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

13. Anwendbarkeit der Standardvertragsklauseln des AG

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem AN finden zudem die nachfolgenden Regelungen Anwendung.

13.1. Sicherheit

13.1.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Kontext, in dem die Leistungen erbracht werden sollen, sowie die Art der Daten des Auftraggebers, die über die IT-Anwendungen des Auftraggebers verarbeitet werden, die Festschreibung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten erfordert. Dementsprechend vereinbaren die Parteien hiermit die Einhaltung der untenstehenden vertraglichen Verpflichtungen, die erforderlichenfalls durch weitere vertragliche Pflichten sowie technische und organisatorische Maßnahmen ergänzt werden können.

Während der Dauer der Erbringung der Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer

- bei der Entgegennahme und Verarbeitung von Daten des Auftraggebers mindestens den marktüblichen Standards für Informationssicherheit und den geltenden Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen;

- sämtliche Genehmigungen, Zulassungen, Zertifizierungen und Ermächtigungen einzuholen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind; Kriterien aufrecht zu erhalten, die es ihm gestatten, die Erfordernisse solcher Genehmigungen, Zulassungen, Zertifizierungen und Ermächtigungen zu erfüllen; dem Auftraggeber auf Anfrage die für ihn relevante Richtlinie bezüglich Sicherheit und Informationssystemen, der die Leistungen unterstehen, zu unterbreiten; ihn darüber hinaus über jegliche Änderungen dieser Richtlinie zu informieren und ihm die technische Dokumentation und Risikoanalysen, die der Erstellung dieser Sicherheitsrichtlinie zugrunde lagen, zur Verfügung zu stellen;
- zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Auflagen hinsichtlich Vertraulichkeit und Sicherheit erfüllen und dabei garantiert, dass ihr Handeln strengstens einer Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtung untersteht; im Übrigen werden die Mitarbeiter regelmäßig auf Belange in Bezug auf Informationssicherheit und Regelungen, denen sie unterstehen, wenn sie an der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber beteiligt sind, hingewiesen; den Auftraggeber unverzüglich über festgestellte oder ihm zur Kenntnis gebrachte sicherheitsrelevante Vorkommnisse (Partitionierung, Zugang, Eindringen, Integritätsverlust, Datenverlust etc.) zu unterrichten, die die Daten des Auftraggebers, seine Informationssysteme, seine Infrastruktur oder sein Netzwerk betreffen könnten;
- mit dem Auftraggeber derart zusammenzuarbeiten, dass dieser in der Lage ist, gesetzeskonform zu handeln und Anforderungen von Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu erfüllen sowie Aufforderungen von betroffenen Personen zum Zugriff auf Daten oder zur Änderung, Berichtigung oder Löschung von Daten zu entsprechen, wie auch seinen Verpflichtungen zur Meldung jeglicher sicherheitsrelevanter Vorkommnisse an die zuständigen Behörden und betroffenen Personen nachzukommen; in diesem Zusammenhang werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
Für den Fall, dass dem Auftragnehmer eine Anfrage seitens einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zugehen sollte, verpflichtet er sich, den Auftraggeber umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

13.1.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass alle vertraglichen Verpflichtungen und Maßnahmen, die in diesem Paragraphen und gegebenenfalls in Form von Sonderbedingungen verankert sind, wesentliche und entscheidende Faktoren bei der Entscheidung des Auftraggebers über den Vertragsabschluss sind.

13.2. Nachhaltigkeit und soziale/ökologische Unternehmensverantwortung

13.2.1. Sofern der Auftragnehmer nicht über eine interne Richtlinie zum Umweltschutz verfügt, die auf seiner Website oder in anderer Form öffentlich zugänglich ist, ist er verpflichtet, ein sachgerechtes Umweltmanagementsystem einzurichten, welches alle Faktoren, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, miteinbezieht. Dies umfasst insbesondere:

- An jedem Standort des Auftragnehmers sollen Maßnahmen zur Verringerung der Unfallrisiken, Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs, zum Umgang mit beanstandeter Ware und Abfall, zur Reduzierung von Geruchs- und Lärmemissionen sowie zu einer umweltfreundlichen Einbindung der Standorte in ihre Umgebung getroffen werden.
- Der Auftragnehmer soll einen Verantwortlichen (wie z. B. einen Umweltschutzbeauftragten) für die Einrichtung und Überwachung der Maßnahmen zu benennen und dem Auftraggeber auf Anfrage eine jährliche Einschätzung zum Umsetzungsstand der geplanten oder bereits durchgeführten Maßnahmen zur Verfügung stellen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine interne Richtlinie zum Umweltschutz in allen Ländern, in denen er vertreten ist, umzusetzen und bemüht sich ferner, sicherzustellen, dass diese auch von seinen eigenen Vertragspartnern eingehalten werden.
Sofern der Auftragnehmer gesetzlich hierzu verpflichtet ist, wird er entsprechende Recyclingprogramme für seine Produkte einrichten oder an solchen Programmen teilnehmen.

13.2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere,

- das Recht auf Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit sowie die Tarifautonomie zu beachten,
- keine Zwangs- und Kinderarbeit zuzulassen. Sofern die allgemeingültigen Gesetze vor Ort (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz; Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung laut Internationale Arbeitsorganisation ILO-138) keine höhere Altersgrenze festlegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer keine Personen unter 15 Jahren zu beschäftigen,
- Arbeitskräfte entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zu Gleichbehandlung, Diskriminierung, Arbeitszeit und Mindestlohn zu beschäftigen und vergüten,
- an allen Standorten den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbedingungen zu entsprechen, um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden und,
- den genannten Verpflichtungen in allen Ländern, in denen er vertreten ist, nachzukommen. Darüber hinaus bemüht er sich, sicherzustellen, dass diese auch von seinen eigenen Vertragspartnern eingehalten werden.

13.2.3. Der Auftragnehmer hat sich mit der Sustainable Sourcing Charter (abrufbar unter <https://group.bnpparibas/en/you-are/supplier>) vertraut gemacht und befürwortet die darin genannten Grundsätze.

13.3. Bestechung, Korruption und Geldwäsche

13.3.1. Zusicherung hinsichtlich der Bekämpfung von Bestechung und Korruption

13.3.1.1. Zusicherung hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften oder gesetzlichen Vertreter oder – nach bestem Wissen des Auftragnehmers – ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen, ein rechtsgeschäftlicher Vertreter oder Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eine mit dem Auftragnehmer verbundene Person hat eine Handlung vorgenommen oder zeigt ein Verhalten, das gegen ein einschlägiges Gesetz oder eine sonstige Rechtsnorm einer einschlägigen Rechtsordnung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf und soweit einschlägig, des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977, dem französischen Sapin II-Gesetzes aus dem Jahr 2016, und des britischen Gesetzes gegen Bestechung aus dem Jahr 2010.

13.3.1.2. Zusicherung hinsichtlich interner Regularien und Verfahren zur Bekämpfung von Korruption

Der Auftragnehmer und seine Tochtergesellschaften haben interne Regularien und Verfahren entworfen und in Kraft gesetzt, welche die kontinuierliche Einhaltung aller Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung befördern und sicherstellen sollen.

13.3.1.3. Zusicherung hinsichtlich laufender Untersuchungen

In den letzten 5 (fünf) Jahren vor Vertragsabschluss, ist/sind weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften oder ein mit diesen verbundenes Unternehmen mit einer schriftlichen Anschuldigung, einem Vorwurf oder einem Rechtsverfahren oder einem Auskunftsverlangen eines amtlichen Organs hinsichtlich tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung konfrontiert worden.

13.3.2. Verpflichtungen wegen der Bekämpfung von Bestechung und Korruption

13.3.2.1. Einhaltung der Zusicherung hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption

Der Auftragnehmer sichert zu und verpflichtet sich, dass weder er selbst noch eine seiner Tochtergesellschaften, ein gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, verbundenes Unternehmen, Beauftragter oder eine mit dem Auftragnehmer verbundene Person in der Vergangenheit in Verbindung mit diesem Vertrag/Projekt/diesen Dienstleistungen eine Handlung vorgenommen oder ein Verhalten gezeigt hat oder dies in Zukunft tun wird, welche(s) zu einer Verletzung des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977, des französischen Sapin II-Gesetzes aus dem Jahr 2016, des britischen Gesetzes gegen Bestechung aus dem Jahr 2010 oder irgendwelcher anderer Gesetze und sonstiger Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung führen würde.

13.3.2.2. Verpflichtung hinsichtlich interner Regularien und Verfahren zur Bekämpfung von Korruption

Der Auftragnehmer wird interne Regularien und Verfahren in Kraft setzen und beibehalten, welche abzielen auf die Förderung der kontinuierlichen Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und sonstiger Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung durch den Auftragnehmer, seine Tochtergesellschaften, deren gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragte.

13.3.2.3. Verpflichtung hinsichtlich der Mittelverwendung

Der Auftragnehmer, seine Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Beauftragte und mit diesen verbundene Personen, werden die aus dem Vermögen zufließenden Mittel weder direkt noch – nach bestem Wissen des Auftragnehmers indirekt zur Förderung eines Angebots, einer Zahlung, eines Zahlungsversprechens, zur Freigabe einer Zahlung oder zur Hingabe von Geld oder eines sonstigen Wertgegenstandes an eine Person in einer Weise zu verwenden, die gegen den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act aus dem Jahr 1977, das französische Sapin II-Gesetz aus dem Jahr 2016, das britische Gesetz gegen Bestechung aus dem Jahr 2010 oder irgendwelcher anderer Gesetze und sonstiger Rechtsnormen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verstoßen würde.

13.3.3. Zusicherung hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche

13.3.3.1. Einhaltung der Zusicherung hinsichtlich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Auftragnehmer, seine Tochtergesellschaften sowie nach bestem Wissen des Auftragnehmers und seiner Tochtergesellschaften, deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder Beauftragte halten derzeit alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein und werden dies auch in Zukunft tun.

13.3.3.2. Zusicherung hinsichtlich interner Regularien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Auftragnehmer und seine Tochtergesellschaften haben interne Regularien und Verfahren zur Förderung und Sicherstellung der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Kraft gesetzt und werden diese beibehalten.

13.3.3.3. Zusicherung wegen keiner laufenden Ermittlungen

In den letzten 5 (fünf) Jahren vor Vertragsabschluss, sind weder der Auftragnehmer noch seine Tochtergesellschaften mit einer schriftlichen Anschuldigung, einem Vorwurf oder einem Rechtsverfahren oder einem Auskunftsverlangen eines amtlichen Organs hinsichtlich tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche konfrontiert worden.

13.4. Sanktionen

13.4.1. Status in Bezug auf Sanktionen

Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften oder ein gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, verbundenes Unternehmen oder Beauftragter ist eine natürliche Person oder eine Einheit („Person“), welche direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die (i) das Ziel irgendeiner Sanktion ist oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig, gegründet oder niedergelassen ist, das selbst oder dessen Regierung das Ziel von Sanktionen ist, oder direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die (i) das Ziel irgendeiner Sanktion ist oder (ii) in einem Land oder Gebiet ansässig, gegründet oder niedergelassen ist, das selbst oder dessen Regierung das Ziel von Sanktionen ist.

13.4.2. Mittelverwendung

Der Auftragnehmer wird, die ihm aus dem Vertrag zufließenden Mittel weder direkt noch indirekt verwenden oder solche Mittel einer seiner Tochtergesellschaften, einem mit ihm verbundenem Unternehmen oder einem Joint Venture-Partner oder einer sonstigen Person oder Einheit darlehensweise gewähren, zuwenden oder in sonstiger Weise verfügbar machen:

- a.) zur Finanzierung von Aktivitäten oder Geschäften von oder mit einer Person oder in einem Land oder Gebiet, welches zum Zeitpunkt dieser Finanzierung das Ziel von Sanktionen ist, soweit dies nicht rechtlich gestattet oder sonst rechtlich zulässig oder
- b.) auf andere Weise zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine Person (einschließlich einer an dem Vertrag beteiligten Person).

13.4.3. Ausnahmeregelung

Die in dieser Klausel 13.4. abgegebenen Zusicherungen und Verpflichtungen gelten als nicht abgegeben bzw. sind nicht anwendbar für jeden Auftragnehmer, der als Inländer gemäß § 2 Absatz 15 Außenwirtschaftsgesetz zu qualifizieren ist, soweit dies zu einer Verletzung des § 7 Außenwirtschaftsverordnung führt.

13.4.4. Definitionen

In dieser Klausel 13.4 bedeutet:

„**Person**“ eine natürliche Person oder eine Einheit.

„**Sanctions**“ wirtschaftliche Sanktionen oder restriktive Maßnahmen, die verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Republik Frankreich oder anderen zuständiger Sanktionsstellen/-behörden.

„**eine Sanktionen unterliegende Person**“ eine Person, die vollständig oder zu 50% oder mehr direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer anderen Person steht, die Ziel irgendwelcher Sanktionen ist.

„**Sanktioniertes Land**“ ein Land oder Gebiet, das selbst oder dessen Regierung Subjekt von Sanktionen ist, die ganz allgemein Geschäfte mit dieser Regierung, diesem Land oder Gebiet verbieten.

13.5. Kündigung

Ungeachtet etwaiger anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die in Ziffer 1. bis 4. dieser Anlage dargestellten Pflichten einen wichtigen Grund darstellt, der den AG zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser AEB davon unberührt. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen; dies gilt ebenfalls für Regelungslücken.

14.3. Erfüllungsort ist der Ort, an die Sach- oder Dienstleistung auftragsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen ist, hilfsweise der Sitz des AG in Köln.

14.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.